

Verhaltenskodex

für Lieferanten & Geschäftspartner

Stand 01/2024



Die Firmen der Meierhöfer Gruppe** bekennen sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Fertigung im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Geltungsbereich

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt in der jeweils aktuellen Fassung für alle Lieferanten und Geschäftspartner der Meierhöfer Gruppe**.

Entsprechend der von uns verfolgten Corporate Responsibility-Strategie erwarten wir auch von unseren Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen interessierten Parteien, sowie ihren Mitarbeitern verantwortungsvoll zu handeln und sich an den in diesem COC nachfolgend aufgeführten Prinzipien zu halten. Sofern die Lieferanten und Geschäftspartner im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Meierhöfer Gruppe** (z. B. Subunternehmer oder Vertreter) beauftragen, sind auch diese Dritten / Beteiligten der Lieferkette auf den Inhalt des vorliegenden CoC zu verpflichten. Die enthaltenen Grundsätze spiegeln inhaltlich die Mindestanforderungen wider, welche wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern erwarten. Ein offenes, ehrliches und ethisches Verhalten wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

1. Unternehmerische Verantwortung

Aus der unternehmerischen Verantwortung ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Rechts und aller geltenden (nationalen und internationalen) Gesetze sowie zutreffender behördlicher Anforderungen. Es sind dabei diejenigen Regelungen anzuwenden, welche die strengsten Anforderungen stellen.

Die Meierhöfer Gruppe** erwartet von Lieferanten und Geschäftspartnern insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Grundprinzipien.

1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

1.2 Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen und besondere Schutzvorschriften einzuhalten.

1.3 Mindestlohn und Arbeitszeiten

Die Entlohnung der Mitarbeiter muss mindestens dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum entsprechen. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen, die den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben.

1.4 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

1.5 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2. Ökologische Verantwortung

2.1 Rechtliche Vorgaben

Die Lieferanten und Geschäftspartner der Meierhöfer Gruppe** übernehmen Verantwortung in Themen des Umweltschutzes und halten sich an alle gesetzlichen Vorgaben.

2.2 Klimaschutz

Die Lieferanten und Geschäftspartner der Meierhöfer Gruppe** setzen natürliche Ressourcen vernünftig ein und vermeiden Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen. Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion von CO²-Emissionen.

3. Ethisches Geschäftsverhalten

Die Meierhöfer Gruppe** erwartet von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern Offenheit, Transparenz und Vertrauen, sowie die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

3.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen

3.2 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

3.3 Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

4. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird die Meierhöfer Gruppe** zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Meierhöfer Gruppe** behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Einhaltung der oben aufgeführten Grundsätze/Anforderungen beim Lieferanten oder Geschäftspartner nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners, zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht vor Ort zu prüfen.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht, kann der Auftraggeber den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

**** Meierhöfer Gruppe**

- AM Besitzgesellschaft mbH & Co. KG, Im Gewerbepark 7, 92681 Erbendorf
- AM Maschinenbau GmbH & Co. KG, Im Gewerbepark 7, 92681 Erbendorf
- AM Energie GmbH, Im Gewerbepark 7, 92681 Erbendorf
- RMZ Fördertechnik GmbH, Im Gewerbepark 7, 92681 Erbendorf
- KOHLS Maschinenbau GmbH, Im Gewerbepark 8, 92681 Erbendorf
- AM-Tech GmbH, Industriegebiet Döllnitz 1, 92690 Pressath
- AM Holding GmbH, Am Stadtwald 11, 92676 Eschenbach in der Oberpfalz
- ELMA Anlagenbau GmbH, Am Stadtwald 11, 92676 Eschenbach in der Oberpfalz
- ELMA Favorit Filter GmbH, Am Stadtwald 11, 92676 Eschenbach in der Oberpfalz

Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Ort, Datum _____

Unternehmen _____

Unterschrift _____